



## St. Gallischer Kantonalschützenverband

<b>Reglement</b>		<b>Nr. 350</b>
<b>Kranz- und variable Prämienkarten</b>		
Ausgabedatum: 12.10.2010	Ersetzt Ausgabe vom: 9.10.2007	Verteiler: Homepage

### A) Kranzkarten (KK)

#### 1. Zweck und Organisation

- 1.1. Der St. Gallische Kantonalschützenverband (SG KSV) stellt Vereinen und Organisatoren von Schiessanlässen anstelle von Kranzabzeichen Kranzkarten (KK) zur Verfügung.

Auch für vereinsinterne Anlässe können KK bezogen werden.

Ausserdem werden KK für das Einzelwettschiessen, den Kantonalstich, den Final Gruppenmeisterschaft, das Matchschiessen und evtl. für weitere Schiessanlässe abgegeben.

- 1.2. An Schiessanlässen, die vom SG KSV bewilligt werden, dürfen nur KK des SG KSV abgegeben werden. Der Schütze hat die Wahl, als Auszeichnung anstelle des Kranzabzeichens eine Kranzkarte zu beziehen. Dies muss im Schiessplan unter Angabe des KK-Wertes vermerkt sein.
- 1.3. Die abgegebenen KK müssen durch den Veranstalter vollständig ausgefüllt werden. Bei korrigierten oder unvollständig ausgefüllten KK kann die Einlösung verweigert werden.

#### 2. Bestellung, Abgabe, Abrechnung

- 2.1. Die Bestellungen haben mindestens 14 Tage vor Beginn des Schiessanlasses schriftlich beim Abteilungsleiter Kranzkartenverwaltung (AL KKV) zu erfolgen.

2.2. Die Abgabe der Karten erfolgt durch den AL KKV an die Vereine und Festunternehmungen unter Beilage eines Abrechnungsformulars. Der Versand der Karten erfolgt eingeschrieben.

2.3. Es werden zur Zeit Karten zu folgenden Werten abgegeben:

CHF 6.00  
CHF 8.00  
CHF 10.00  
CHF 12.00  
CHF 15.00  
CHF 20.00

KK-Werte für Schützenfeste/Vereinsanlässe und Meisterschaften gemäss Vorschriften SSV.

Pro Karte wird ein Unkostenbeitrag von CHF -.50 erhoben

2.4. Die Abrechnung über den Kartenverbrauch ist durch den Verein oder den Festveranstalter wie folgt vorzunehmen:

- a) Abrechnung auf offiziellem Formular
- b) Rücksendung der ungebrauchten, verschriebenen oder beschädigten Karten zusammen mit der Abrechnung
- c) Gleichzeitige Bezahlung der Rechnung auf das PC Konto des SG KSV Nr. 90-5085-9

Beschädigte oder verschriebene Karten sind mit CHF -.50 pro Karte und fehlende Karten zum vollen Kartenwert zu vergüten.

## **B) Variable Prämienkarten (VPK)**

### **3. Zweck und Organisation**

3.1. Der SG KSV stellt den Vereinen und Festorganisatoren für die Auszahlung von Prämien und Guthaben aller Art an Vereine, Gruppen und Einzelschützen VPK zur Verfügung

3.2. Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien an Schützenfesten oder Vereinsanlässen verwendet, ist dies im Schiessplan zu vermerken. Der Veranstalter darf die VPK den Begünstigten erst dann zustellen, wenn die Auszahlungssumme beim SG KSV eingetroffen ist.

3.3. Vereine können die VPK auch für vereinsinterne Zwecke benützen.

3.4. VPK sind unbedingt vollständig auszufüllen. Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Name des Vereins oder des Festveranstalters
- Wert der VPK in CHF
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (10 Jahre ab Ausstellungsdatum)
- Name und Adresse des Begünstigten
- Datum der Ausstellung

#### **4. Bestellung, Abgabe, Abrechnung**

##### **4.1. Schützenfeste**

Für Schützenfeste, die durch eine anerkannte Schiesskomptabilität abgerechnet werden, sind durch diese sämtliche Formalitäten bezüglich VPK zu bearbeiten. Die Haftung für sämtliche mittels VPK vorgenommenen Auszahlungen liegt beim Festveranstalter. Dieser verpflichtet die Schiesskomptabilität zur korrekten Handhabung der VPK. Es sind sämtliche zur Auszahlung benützten VPK mit Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr (10 Jahre), Festveranstalter, Datum der Ausstellung, sowie der Adresse des Begünstigten lückenlos zu registrieren. Eine vollständige Auszahlungsliste ist an den AL KKV zu senden. Der Festveranstalter darf die VPK erst an die Empfänger abgeben, wenn der Eingang der vollen Auszahlungssumme beim AL KKV bestätigt ist.

##### **4.2. Uebrige Anlässe**

VPK für Anlässe, die nicht durch eine Schiesskomptabilität abgerechnet werden, sind beim AL KKV unter Angabe des gewünschten Betrages pro Karte (ab CHF 20.00) zu bestellen. Beträge und Ausgabedatum werden durch den AL KKV eingetragen und direkt in Rechnung gestellt. Der AL KKV führt eine Nummernliste über die ausgegebenen VPK.

Alle übrigen Daten gemäss Absatz 4.1. sind durch den Kartenbenützer vollständig auszufüllen.

##### **4.3. Pro VPK wird ein Unkostenbeitrag von CHF 1.00 erhoben. Die Karten dürfen erst an die Begünstigten abgegeben werden, wenn der Totalbetrag inkl. Unkostenbeitrag an den SG KSV bezahlt ist.**

#### **C) Allgemeine Bestimmungen**

#### **5. Verwaltung**

##### **5.1. Die Verwaltung der KK und VPK wird dem AL KKV übertragen, welcher dem BL Finanzen unterstellt ist und der verpflichtet ist:**

- a) eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der KK und VPK zu führen und
- b) auf Ende des Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

##### **5.2. Die Revisoren des SG KSV prüfen jährlich die Abrechnung und vernichten die eingelösten KK und VPK.**

##### **5.3. Die Aufbewahrung der Karten erfolgt durch den AL KKV an einem gesicherten Ort. Eingelöste Karten werden durch den AL KKV sofort durch Lochung entwertet.**

#### **6. Einlösen der Karten**

##### **6.1. Die KK und VPK sind beim AL KKV einzulösen. Für die Ueberweisung des Gegenwertes ist ein Bank- oder Postkonto anzugeben. Wenn möglich, ist ein Einzahlungsschein beizulegen. Es erfolgt keine Barauszahlung.**

- 6.2. Die Einlösezeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.
- 6.3. Es können nur KK von Schützenverbänden eingelöst werden, die dem Kranzkar-  
tenkonkordat angehören.
- 6.4. KK und VPK sind übertragbar.
- 6.5. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.
- 6.6. Karten, deren Wert abgeändert worden ist, werden nicht vergütet.
- 6.7. Gelochte Karten gelten als entwertet und werden nicht vergütet.
- 6.8. Karten, deren Einlösefrist abgelaufen ist, werden nicht vergütet.

## **7. Rechnung der Kranz- und variablen Prämienkarten**

Das Vermögen für die im Umlauf befindlichen KK und VPK wird in der Rechnung ausgewiesen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Der Vorstand des SG KSV ist ermächtigt, für die ausgegeben KK und VPK eine Einlösungsfrist festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist über den Gegenwert der nicht eingelösten Karten frei zu verfügen.

Für VPK gilt eine Einlösefrist von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

- 8.2. Wird die KK- und VPK-Abgabe eingestellt, können Karten noch während einer Zeit von fünf Jahren nach Bekanntgabe im Verbandsorgan „Schiessen Schweiz“ eingelöst werden.
- 8.3. Allfällige Differenzen werden endgültig vom Vorstand des SG KSV erledigt.

## **9. Gültigkeit**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9.10.2007 und tritt sofort in Kraft.  
Genehmigt durch den Vorstand am 12.10.2010

Beilagen:

- F-350a Bestellung von Kranz- und Prämienkarten
- F-350b Einlösung von Kranz- und Prämienkarten